



Sitzung vom 1. Februar 2024

BESCHLUSS NR. 976 / B6.02.07.00

Videoüberwachung auf Schulanlage Singvogel Allgemeinverfügung Genehmigung

Ausgangslage

Auf den Schulanlagen der Primarschule sind in den letzten Jahren Videokameras aufgestellt worden, nachdem es wiederholt zu Sachbeschädigungen und anderen strafbaren Handlungen gekommen ist. Die rechtlichen Grundlagen für die Überwachung der Schulanlagen mit Videokameras finden sich in Art. 9 der Polizeiverordnung der Stadt Uster vom 10. Mai 2010 sowie in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 1. September 2010.

Gestützt auf diese Grundlagen hat die Primarschulpflege an ihrer Sitzung vom 4. November 2010 beschlossen, auf dem Gelände der Schulanlage Talacker Videokameras für die Überwachung der Anlage einzusetzen. An der Sitzung vom 11. November 2021 hat die Primarschulpflege beschlossen, auch auf den Schulanlagen Gschwader, Hasenbühl, Krämeracker, Niederuster, Oberuster, Pünt und HPSU Videokameras für die Überwachung der Anlage einzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt wurde auf eine Installation von Videokameras auf der Schulanlage der Schule Singvogel in Nänikon verzichtet.

Erwägungen

Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Orten. Auf den Schulanlagen ist es in der Vergangenheit trotz regelmässiger Aufsicht und Ermahnungen durch die Hauswarte immer wieder zu Sachbeschädigungen, Lärmbelästigungen der Anwohner, Littering und Missbrauch von Alkohol und anderen Drogen gekommen. Die Schulanlagen der Primarschule Uster sind wegen ihrer öffentlich zugänglichen Lage, der Grösse, sowie der Unübersichtlichkeit der Anlagen besonders gefährdete Orte. Anzeigen bei der Polizei führen nur für kurze Zeit zu einer Verbesserung der Situation.

Die Primarschulpflege entscheidet über die Videoüberwachung der Schulanlagen durch amtlich zu publizierende Allgemeinverfügung (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Videoüberwachung).

Die Voraussetzungen für die Videoüberwachung auf der Schulanlage Singvogel sind vorliegend erfüllt. Der Zweck der Videoüberwachung besteht in der Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen auf den Schularealen. Die Zuständigkeit für den Entscheid liegt bei der Primarschulpflege. Die von Art. 3 der Verordnung über die Videoüberwachung geforderte Verhältnismässigkeit der Massnahme ist zu bejahen. Die Videoüberwachung hat eine abschreckende Wirkung und ist deshalb geeignet, um Straftaten zu verhindern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auch keine mildereren Massnahmen zur Verbesserung Situation auf der Schulanlage besteht. Weder Kontrollen und Ermahnungen durch die Hauswarte, noch die Präsenz der Jugendarbeit konnten Schädigungen verhindern. Auch wenn die Polizei in der Schule weiterhin präsent ist, sind die Videoüberwachungen zur Zielerreichung notwendig. Die Betriebszeiten sind daher grundsätzlich auf 24 Stunden und an allen Wochentagen festzusetzen.

Umsetzung der Videoüberwachung

Der überwachte Bereich sowie die Standorte der Videokameras und der Hinweistafeln für die Bevölkerung sind auf einem Plan vermerkt, der auf der Primarschulverwaltung, Poststrasse 13, Uster, eingesehen werden kann. Durch geeignete technische Massnahmen wird sichergestellt, dass



ausschliesslich der öffentliche Raum videoüberwacht wird und nicht die angrenzenden privaten Bereiche.

Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Stadtpolizei Uster im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

Umsetzung

Die Anschaffungs- und Installationskosten sowie die Koordination gehen über das GF Liegenschaften.

Die Primarschulpflege beschliesst:

1. Auf der Schulanlage Singvogel besteht gestützt auf Art. 9 der Polizeiverordnung vom 10. Mai 2010 und auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes vom 1. September 2010 eine Videoüberwachung während 24 Stunden am Tag mit der Möglichkeit der Personenidentifikation.
2. Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren mit dem Hinweis, dass die Kartenausschnitte der überwachten Perimeter mit den Standorten der Videokameras und der Hinweisschilder auf der Primarschulverwaltung, Poststrasse 13, Uster eingesehen werden kann.
3. Mitteilung als Protokollauszug an:
 - Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation)
 - Stadtpolizei, Andreas Baumgartner (zur Kenntnis)
 - Abteilung Liegenschaften, Peter Fried, Immobilienbewirtschaftung, zur internen Weiterleitung)
 - Abteilung Bildung, Patrick Gacond, Leiter ICT, (zur externen Weiterleitung an die Firma LeTec)
 - Abteilung Bildung, Petra Loser, Schulliegenschaften

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalter des Bezirks Uster, Postfach, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

öffentlich

Primarschulpflege Uster

Patricia Bernet
Die Präsidentin

Guido Schär
Der Schreiber

